
S 14 AS 1287/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Ablehnungsgesuch Anhörungsrüge Auslegung von Prozessserklärungen Befangenheitsantrag
Leitsätze	Ein Befangenheitsantrag im Rahmen eines Verfahrens der Anhörungsrüge ist grundsätzlich nicht statthaft und daher unzulässig.
Normenkette	SGG § 178a SGG § 60 ZPO § 45 ZPO § 46

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 AS 1287/19
Datum	08.06.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 SF 283/20 AB
Datum	24.09.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die von der Beschwerdeführerin gestellten Ablehnungsgesuche wegen Besorgnis der Befangenheit gegen den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht A., den Richter am Landessozialgericht B. und die Richterin am Landessozialgericht C. werden als unzulässig verworfen.

Gründe:

I.

Zu entscheiden ist über Befangenheitsgesuche in einem Verfahren einer

Anh rungsfrage nach einem zu einer Nichtzulassungsbeschwerde ergangenen Beschluss des Bayer. Landessozialgerichts (LSG).

Mit Beschluss vom 14.08.2020, L 11 AS 398/20 NZB, hat der 11. Senat des Bayer. LSG die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) N rnberg vom 08.06.2020 zur ckgewiesen.

Die Beschwerdef hrerin und Antragstellerin (im Folgenden: Beschwerdef hrerin) hat anschlie end mit Schreiben vom 22.08.2020, eingegangen beim LSG am 02.09.2020, betreffend das Aktenzeichen "L 11 AS 398/20 NZB u.a." "Anh rungsfrage und Antrag auf Befangenheit" gestellt und darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Befangenheit f r alle anh ngigen Verfahren gegen das Jobcenter A-Stadt gelte. Anh rungsfrage und Antrag auf Befangenheit w rden sich gegen den Vorsitzenden Richter A., den Richter B. und die Richterin C. richten. Zur Begr ndung hat sie vorgetragen, dass die Richter ungeachtet der Zur ckweisung der Nichtzulassungsbeschwerde zweifelsfrei im Absatz 2 auf Seite 4 ihres Beschlusses vom 14.08.2020 erkl ren w rden, dass sie unbewiesenen und gegen die Tatsachen behaupteten Auffassungen ihrer Richterkollegin D. am SG N rnberg den Vorrang geben w rden vor schriftlichen Beweisen. Ohne Daten und Fakten zu benennen, w rden die drei Richter die Beweise in allgemeinen Erkl rungen untergehen lassen. Die Beweise w rden das Gegenteil der richterlich festgeschriebenen Behauptungen belegen. Die Richter w rden gegen die von der Beschwerdef hrerin vorgelegten Beweise behaupten, dass die Ansprache der Beschwerdef hrerin von dem Beschwerdegegner zun chst wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht abgelehnt worden seien. Die Gerichte w rden ganz offensichtlich diese gegen die W rde der Beschwerdef hrerin gerichtete Unterstellung begehren, um sie als Rechtsverletzerin darzustellen, was ihrem Ansehen abtr glich sei. Tats chlich habe aber die Beschwerdef hrerin zu keiner Zeit die Verletzung irgendeiner Mitwirkungspflicht zu verantworten gehabt, sondern der Beschwerdegegner. Die abgelehnten Richter des LSG w rden das Denkmuster der Richterkollegin in N rnberg  bernehmen. "Den Richter am LSG Schweinfurt ist ebenfalls de jure untersagt, zu glauben â abtr glich gegen eine Kl gerin/Beschwerdef hrerin" â so die Beschwerdef hrerin auf Seite 5 ihres Schreibens vom 22.08.2020. Mutma ungen und pers nliche Meinungs u erungen seien Richtern generell untersagt. Die von ihr als befangen abgelehnten Richter des LSG h tten sich durch Unterdr ckung der Beweise aus dem Schriftsatz der Beschwerdef hrerin in gleicher Weise einer Vorverurteilung der Beschwerdef hrerin schuldig gemacht wie die erstinstanzlichen Richter. Zudem hat die Beschwerdef hrerin ausf hrlich erl utert, warum aus ihrer Sicht Befangenheitsgr nde gegen die erstinstanzlich t tig gewordene Richterin bestanden h tten, diese aber bei der Entscheidung  ber den erstinstanzlich gestellten Befangenheitsantrag nicht richtig gew rdigt worden seien.

Erg nzend wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde verwiesen.

II.

Das LSG entscheidet über die Ablehnungsgesuche der Beschwerdeführerin im Schreiben vom 22.08.2020 gegen die drei in diesem Schreiben genannten Richter des 11. Senats durch Beschluss ([Â§ 60 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG â i.V.m. [Â§ 46 Abs. 1 Zivilprozessordnung](#) â ZPO -), wobei die Entscheidung vorliegend ohne Mitwirkung der abgelehnten Richter ergeht ([Â§ 60 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 45 Abs. 1 ZPO](#)).

Eine Einholung von dienstlichen Stellungnahmen der abgelehnten Richter war wegen der Unzulässigkeit der Befangenheitsanträge (s. unten) nicht erforderlich. Eine dienstliche Stellungnahme ist nämlich nur dann einzuholen, "soweit das für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch notwendig und zweckmäßig ist" (Bundesverfassungsgericht â BVerfG -, Beschluss vom 23.10.2007, [9 A 50/07](#), [9 VR 19/07](#), [9 VR 21/07](#)). Sind â wie hier â Befangenheitsanträge bereits unzulässig, ist die Einholung dienstlicher Stellungnahmen daher verzichtbar.

Die Ablehnungsgesuche sind unzulässig.

1. Auslegung des Schreibens vom 22.08.2020

Das Schreiben enthält Befangenheitsanträge gegen die drei in diesem Schreiben genannten Richter des 11. Senats, den Vorsitzenden Richter am LSG A., den Richter am LSG B. und die Richterin am LSG C., für das Verfahren der Anhängungsgegen den Beschluss vom 14.08.2020.

Maßstab der Auslegung von Prozesserkläarungen und des sich daraus ergebenden Begehrens vor Gericht ist der Empfängerhorizont eines verständigen Beteiligten (vgl. Bundessozialgericht â BSG -, Urteil vom 12.12.2013, [B 4 AS 17/13](#)). In entsprechender Anwendung der Auslegungsregel des [Â§ 133](#) Bürgerliches Gesetzbuch ist der wirkliche Wille des Beteiligten zu erforschen (vgl. BSG, Urteile vom 22.03.1988, [8/5a RKn 11/87](#), und vom 14.06.2018, [B 9 SB 2/16 R](#)). Zu berücksichtigen ist dabei der Grundsatz einer rechtsschutzgewährenden Auslegung (vgl. Bundesfinanzhof â BFH -, Beschluss vom 29.11.1995, [X B 328/94](#)), das Meistbegünstigungsprinzip (vgl. Bundesverwaltungsgericht â BVerwG -, Urteil vom 22.02.1985, [8 C 107/83](#); BSG, Beschlüsse 16.02.2012, [B 9 SB 48/11 B](#), und vom 05.06.2014, [B 10 AS 29/13 B](#), Urteil vom 14.06.2018, [B 9 SB 2/16 R](#)) und der Grundsatz der Prozessklarheit (vgl. BFH, Beschlüsse vom 12.08.1998, [III B 23/98](#), und vom 22.07.2013, [I B 189/12](#)).

Dies zugrunde gelegt sind die Befangenheitsanträge im Schreiben vom 22.08.2020 dahingehend auszulegen, dass die Beschwerdeführerin die von ihr namentlich genannten drei Richter für das Verfahren der Anhängungsgegen als befangen ablehnt. Von einem Befangenheitsantrag für das Verfahren der unter dem Aktenzeichen L 11 AS 398/20 NZB geführten Nichtzulassungsbeschwerde selbst ist nicht auszugehen, da die Beschwerdeführerin ihre Befangenheitsanträge auf "alle anhängigen Verfahren gegen das Jobcenter A-Stadt" (Seite 1 ihres Schreibens vom 22.08.2020) beschränkt hat, das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde aber bereits mit Beschluss vom 14.08.2020 abgeschlossen ist. Darauf, dass ein solcher Befangenheitsantrag auch wegen

prozessualer Überprüfung unzulässig wäre (vgl. Bayer. LSG, Beschluss vom 23.09.2020, [L 11 SF 263/20 AB](#) â m.w.N.) weist der Senat lediglich informationshalber hin.

2. Unzulässigkeit der Befangenheitsanträge

Die Ablehnungsgesuche sind nicht statthaft und daher unzulässig.

Ein Befangenheitsantrag für ein Verfahren der Anhängungsringe nach [Â§ 178a SGG](#) ist grundsätzlich â und so auch hier â nicht statthaft.

Nach verbreiteter Rspr. (vgl. z.B. Verwaltungsgerichtshof â VGH â Baden-Württemberg, Beschluss vom 08.06.2016, [1 S 783/16](#); Bayer. VGH, Beschluss vom 07.11.2016, [10 BV 16.962](#); Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 02.06.2017 [3 SO 79/17](#); Bayer. LSG, Beschlüsse vom 20.08.2015, [L 15 SF 238/15 AB](#), vom 01.04.2020, [L 7 SF 15/20 AB](#), und vom 23.09.2020, [L 11 SF 263/20 AB](#); BGH, Beschlüsse vom 22.11.2006, [1 StR 180/06](#), vom 13.02.2007, [3 StR 425/06](#), vom 24.01.2012, [4 StR 469/11](#), vom 11.04.2013, [2 StR 525/11](#), und vom 24.04.2014, [4 StR 479/13](#); zur Gegenvorstellung: vgl. BFH, Beschluss vom 01.01.2002, [VII B 193/02](#); wegen fehlender Entscheidungsrelevanz offengelassen: BVerfG, Beschluss vom 20.06.2007, [2 BvR 746/07](#); BSG, Beschluss vom 19.01.2010, [B 11 AL 13/09 C](#); BVerwG, Beschluss vom 28.05.2009, [5 PKH 6/09](#), [5 PKH 6/09 \(5 PKH 1/09\)](#)) und Kommentarliteratur (vgl. Flint, a.a.O., Â§ 60, Rdnr. 160; Stuhlfauth in: Bader/Funke-Kaiser/ders./von Albedyll, VwGO, 7. Aufl. 2018, Â§ 152a, Rdnr. 11; Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier/ders, VwGO, Stand Januar 2020, Â§ 152a, Rdnr. 28; Happ, in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, Â§ 54, Rdnr. 22, anders als noch in der Voraufgabe, wie sie im unten zitierten Beschluss des Bayer. VGH vom 07.11.2016, [10 BV 16.962](#), angeführt worden ist) ist für einen Befangenheitsantrag in einem Verfahren der Anhängungsringe kein Raum. Der Bayer. VGH hat dies im Beschluss vom 07.11.2016, [10 BV 16.962](#), ausführlich wie folgt begründet:

"Letztmöglichster Zeitpunkt für die Geltendmachung eines Ablehnungsgesuchs ist grundsätzlich derjenige vor vollständigem Abschluss der Instanz, denn die Beteiligten haben während des gesamten Verfahrens, jedenfalls solange richterliche Streitentscheidung gefordert ist, einen verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch auf den unvoreingenommenen gesetzlichen Richter (BVerfG, a.a.O., Rn. 23). Der Grundsatz, dass Ablehnungsgesuche in allen Verfahrensabschnitten gestellt werden können, bedarf allerdings für solche Ablehnungsgesuche, die erstmals im Verfahren der Anhängungsringe und damit nach einer den Rechtsstreit abschließenden richterlichen Entscheidung gestellt werden, einer Einschränkung (VGH BW, B.v. 8.6.2016 â [1 S 783/16](#) â juris: Richterablehnung im Anhängungsringverfahren nach rechtskräftigem Abschluss des Klageverfahrens; Rudisile in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Februar 2016, Â§ 152a Rn. 28; Kaufmann in Posser/Wolf, VwGO, 2. Aufl. 2014, Â§ 152a Rn. 15; Stuhlfauth in Bader u.a., VwGO, 6. Aufl. 2014, Â§ 152a Rn. 11; BGH, B.v. 24.1.2012 â [4 StR 469/11](#) â juris; a.A. Vollkommer in Zöllner, ZPO, 31. Aufl., Â§ 321a Rn. 4, Â§ 42 Rn. 4 für nachträglich bekannt gewordene Ablehnungsgründe; Happ in Eyermann, VwGO,

14. Aufl. 2014, Â§ 152a Rn. 28; Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, Â§ 152a Rn. 10; offengelassen: BVerfG, B.v. 20.6.2007 â€‹ 2 BvR 746/07 â€‹ juris Rn. 5; BVerwG, B. v. 28.05.2009 â€‹ 5 PKH 6/09 â€‹ NVwZ-&8203;RR 2009, 662; BVerwG, B.v. 7.4.2011 â€‹ 3 B 10.11 u.a. â€‹ juris Rn. 2; noch in BayVGH, B.v. 2.9.2016 â€‹ 10 C 16.1214 â€‹ juris Rn. 10; B.v. 12.1.2015 â€‹ 10 ZB 14.1874 â€‹ juris Rn. 20). Der Senat schlieÃ¼t sich nunmehr der Ã¼berzeugenden Argumentation des Verwaltungsgerichtshofs Baden-&8203;WÃ¼rttemberg (a.a.O.) an, zumal die zitierten Gegenmeinungen in der Kommentarliteratur keine substantiierte Auseinandersetzung mit der vorliegenden Problematik bieten.

Der ZulÃ¤ssigkeit eines Ablehnungsgesuchs steht in der vorliegenden Konstellation bereits der Umstand entgegen, dass das Klageverfahren durch den formell rechtskrÃ¤ftigen Einstellungsbeschluss vom 25. April 2016 mit der Folge beendet worden ist, dass eine weitere richterliche Streitentscheidung nicht mehr erforderlich war. Hieran vermochte auch die als auÃ¼erordentlicher Rechtsbehelf ausgestaltete, den Eintritt der (hier: formellen) Rechtskraft nicht hemmende AnhÃ¶rungsÃ¼ge nichts zu Ã¤ndern (VGH BW, a.a.O., Rn. 5 m.w.N.).

FÃ¼r die UnzulÃ¤ssigkeit eines Ablehnungsgesuchs in der vorliegenden Konstellation spricht aber in erster Linie der Zweck des AnhÃ¶rungsverfahrens. Es soll die MÃ¶glichkeit zur Selbstkorrektur unanfechtbarer Entscheidungen im Falle der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r erÃ¶ffnen und dient damit der Entlastung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Guckelberger in Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, Â§ 152a Rn. 4 m. zahlreichen Nachweisen). Ã¼ber die AnhÃ¶rungsÃ¼ge hat nach der Konzeption von [Â§ 152a VwGO](#) daher das fÃ¼r die Ausgangsentscheidung zustÃ¤ndige Gericht und zwar ausschlieÃ¼lich im Hinblick auf [Art. 103 Abs. 1 GG](#) zu entscheiden. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-&8203;WÃ¼rttemberg fÃ¼hrt in seinem Beschluss vom 8. Juni 2016 (a.a.O., Rn. 6) hierzu weiter aus:

"Eine fachgerichtliche Entscheidung, eine AnhÃ¶rungsÃ¼ge zurÃ¼ckzuweisen, schafft daher verfassungsrechtlich im VerhÃ¤ltnis zur mit der AnhÃ¶rungsÃ¼ge angegriffenen Entscheidung keine eigenstÃ¤ndige Beschwerde. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch fÃ¼r die RÃ¼ge, einem im AnhÃ¶rungsverfahren gestellten Ablehnungsgesuch sei stattzugeben gewesen. Selbst wenn man â€‹ so das Bundesverfassungsgericht â€‹ ein Ablehnungsrecht im GehÃ¶rungsverfahren anerkannte, fÃ¼hrte eine unberechtigte ZurÃ¼ckweisung allenfalls dazu, dass die Entscheidung Ã¼ber die AnhÃ¶rungsÃ¼ge nicht vom gesetzlichen Richter erlassen wÃ¼re. Auch dies hÃ¤tte lediglich zur Folge, dass die durch die Ausgangsentscheidung eingetretene GehÃ¶rungsverletzung unkorrigiert bliebe, weil nach der Wertung des Grundgesetzes richterliche Entscheidungen ausnahmslos vom gesetzlichen Richter zu treffen sind ([Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#)) und deshalb nur dieser zur Entscheidung Ã¼ber die AnhÃ¶rungsÃ¼ge berufen ist (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 20.06.2007 â€‹ 2 BvR 746/07 â€‹ juris Rn. 2ff.). Aus diesem Zweck des AnhÃ¶rungsverfahrens folgt die UnzulÃ¤ssigkeit von mit der AnhÃ¶rungsÃ¼ge gestellten Ablehnungsgesuchen, wenn die AnhÃ¶rungsÃ¼ge unzulÃ¤ssig oder unbegrÃ¼ndet ist und daher die Rechtsfolge des [Â§ 152a Abs. 5 Satz 2 VwGO](#) â€‹ oder

vergleichbarer Vorschriften in anderen Verfahrensordnungen â nicht eintritt. Der Grundsatz, dass ein Ablehnungsgesuch nur so lange statthaft vorgebracht werden kann, bis die Entscheidung ergangen und die Instanz rechtskrÃ¤ftig abgeschlossen ist, gilt nÃ¤mlich auch dann, wenn die Ablehnung mit einer AnhÃ¶rungsÃ¼ge verbunden wird, die sich deswegen als unbegrÃ¼ndet erweist, weil die gerÃ¼gte Verletzung des [Art. 103 Abs. 1 GG](#) nicht vorliegt, so dass insoweit nicht mehr in eine erneute SachprÃ¼fung einzutreten ist. Denn der Rechtsbehelf dient nicht dazu, einem unzulÃ¤ssigen Ablehnungsgesuch durch die unzutreffende Behauptung einer Verletzung des [Art. 103 Abs. 1 GG](#) doch noch Geltung zu verschaffen (so BGH, Beschl. v. 24.01.2012 â [4 StR 469/11](#)- juris)."

Im AnhÃ¶rungsÃ¼geverfahren kann demnach eine Richterablehnung erst dann in zulÃ¤ssiger Weise geltend gemacht werden, wenn das Verfahren mit dem Eintritt der Rechtsfolge des [Â§ 152a Abs. 5 Satz 2 VwGO](#) â also nach einem Erfolg der AnhÃ¶rungsÃ¼ge â in die frÃ¼here Lage zurÃ¼ckversetzt wird, im vorliegenden Fall also in die prozessuale Situation vor Erlass der mit der AnhÃ¶rungsÃ¼ge beanstandeten Kostenentscheidung und der Streitwertfestsetzung im die Instanz abschlieÃenden Einstellungsbeschluss. Denn erst dann wÃ¼re eine erneute richterliche Streitentscheidung in materieller Hinsicht gefordert und demgemÃ das Verfahren noch nicht unanfechtbar in vollem Umfang abgeschlossen. Letztlich versucht die KlÃ¤gerin mit dem erstmals im Verlaufe des Verfahrens der AnhÃ¶rungsÃ¼ge gestellten Befangenheitsantrag eine Korrektur der von ihr fÃ¼r falsch erachteten richterlichen Entscheidungen durch einen dem Zweck des AnhÃ¶rungsÃ¼geverfahrens als Instrument der Selbstkontrolle nicht entsprechenden neuen SpruchkÃ¶rper zu erreichen. Dabei scheint die KlÃ¤gerin zu verkennen, dass selbst eine begangene GehÃ¶rsverletzung noch keine Anhaltspunkte fÃ¼r die Befangenheit eines an der Entscheidung beteiligten Richters liefert (BVerwG, B.v. 6.7.2015 â [9 B 31.15](#) â juris Rn. 3); ein Richter tritt grundsÃ¤tzlich auch dann unvoreingenommen an die Beurteilung einer Rechtssache heran, wenn er bereits zuvor mit ihr befasst war (BVerwG, B.v. 28.5.2009, a.a.O. mit Hinweis auf die abschlieÃende Ausnahmeregelung in [Â§ 41 Nr. 6 ZPO](#))."

Der dargestellten und Ã¼berzeugend begrÃ¼ndeten Rechtsansicht, wonach im Verfahren der AnhÃ¶rungsÃ¼ge ein Befangenheitsgesuch grundsÃ¤tzlich unstatthaft ist und erst dann wieder mÃ¶glich wird, wenn das von der AnhÃ¶rungsÃ¼ge betroffene Verfahren selbst in der Sache fortgesetzt wird, weil die RÃ¼ge der Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs erfolgreich war, schlieÃt sich der Senat an (vgl. auch Bayer. LSG, Beschluss vom 23.09.2020, [L 11 SF 263/20 AB](#)). Es wÃ¼rde Sinn und Zweck der AnhÃ¶rungsÃ¼ge als subsidiÃ¤ren auÃerordentlichen Rechtsbehelfs, der allein den Zweck hat, im Rahmen der richterlichen Selbstkontrolle eine Verletzung des Rechts auf rechtliches GehÃ¶r zu korrigieren, nicht aber zu einer ÃberprÃ¼fung in der Sache durch ein Rechtsmittelgericht im weitesten Sinne zu fÃ¼hren, zuwiderlaufen. Die mit der AnhÃ¶rungsÃ¼ge erÃ¶ffnete "MÃ¶glichkeit der Selbstkorrektur" (vgl. die GesetzesbegrÃ¼ndung zum Entwurf eines Gesetzes Ã¼ber die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r [AnhÃ¶rungsÃ¼gegengesetz] â [Bundestagsdrucksache 15/3706, S. 15](#)) setzt voraus, dass die ÃberprÃ¼fung

möglichst in identischer berufsrichterlicher Besetzung erfolgt, wie die mit der Anhängungsfrage angegriffene Entscheidung getroffen worden ist. So hat auch das BVerfG im Plenarbeschluss vom 30.04.2003, [1 PBvU 1/02](#), auf den die Einführung der Anhängungsfrage in die verschiedenen Verfahrensordnungen im Wesentlichen zurückgeht (vgl. die Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Anhängungsfragegesetzes, a.a.O., S. 13), den Gesetzgeber dazu aufgefordert, einen "Rechtsbehelf zum iudex a quo" (BVerfG, a.a.O.) zu eröffnen und damit eine "Überprüfung durch die mit der Sache schon vertraute Instanz" (BVerfG, a.a.O.) zu ermöglichen, wobei davon nur "die Prüfung einer behaupteten Verletzung des [Art. 103 Abs. 1 GG](#)" (BVerfG, a.a.O.), also des rechtlichen Gehörs, umfasst ist. Diesem Auftrag ist der Gesetzgeber mit [Â§ 178a SGG](#) nachgekommen. Würde die Möglichkeit eröffnet, Über Befangenheitsgesuche diese vom Gesetzgeber erwünschte richterliche Besetzung mit dem iudex a quo zu verändern, würde dies dem Zweck der Selbstkorrektur, wie er der Anhängungsfrage innewohnt, widersprechen und über einen Befangenheitsantrag eine Fremdkorrektur der nur der richterlichen Selbstkorrektur unterliegenden Entscheidung darüber, ob das rechtliche Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt worden ist, ermöglichen. In gleicher Weise würde damit der Weg geebnet, Befangenheitsanträge, die in dem Verfahren, das mit dem mit der Anhängungsfrage angegriffenen Beschluss beendet worden ist, hätten vorgebracht werden müssen, trotz Verspätung, weil sie erst nach dem Erlass der mit der Anhängungsfrage angegriffenen Entscheidung vorgebracht werden, ins Verfahren einzuführen. Dies ist aber gerade nicht Sinn und Zweck der Anhängungsfrage (vgl. BGH, Beschluss vom 11.04.2013, [2 StR 525/11](#) m.w.N.).

Eine Ausnahme vom dargestellten Grundsatz, dass für das Verfahren der Anhängungsfrage ein Befangenheitsantrag unstatthaft ist, ist allenfalls für die Situation in Betracht zu ziehen, dass sich der Ablehnungsgrund gerade aus dem Rückverfahren selbst ableitet (vgl. Happ, a.a.O., Â§ 152a, Rdnr. 19). Im Übrigen verbleibt es aber dabei, dass ein Befangenheitsgesuch erst dann statthaft ist, wenn bei einer erfolgreichen, d.h. zulässigen und begründeten, Anhängungsfrage, das Gericht wieder in die Sachprüfung einsteigt (vgl. Guckelberger, in: NK-VwGO, 5. Aufl. 2018, Â§ 152a, Rdnr 38 m.w.N.; vgl. auch die oben zitierte Rspr. des BGH).

Dies zugrunde gelegt verbleibt es vorliegend bei dem Grundsatz, dass die für das Verfahren der Anhängungsfrage gestellten Ablehnungsgesuche unstatthaft sind. Ein sich aus dem Verfahren der Anhängungsfrage selbst ergebender Ablehnungsgrund ist weder geltend gemacht worden noch ersichtlich; die als befangen abgelehnten Richter sind im Verfahren der Anhängungsfrage, die zeitgleich mit dem Befangenheitsantrag eingelegt worden ist, im Übrigen auch noch gar nicht tätig geworden.

Die Befangenheitsanträge sind daher unzulässig.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Dieser Beschluss ist gemäß [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Erstellt am: 02.10.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024